

Jérôme Bayard\*

## Die Verkehrssicherungspflicht in Hallen- und Freibädern

Bereits 280 Menschen sind in diesem Jahr deutschlandweit bei Badeunfällen tödlich verunglückt.<sup>1</sup> Aber nicht erst diese tragischen Vorfälle führten zu der Frage vieler Städte und Gemeinden, wie eine adäquate Beaufsichtigung der eigens betriebenen Hallen- oder Freibäder ausgestaltet sein muss, zumal die Zahl der Schlecht- oder Nichtschwimmer im Grundschulbereich laut der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) in Württemberg seit 2010 von 50 auf 59 Prozent gestiegen ist.<sup>2</sup> Der nachfolgende Beitrag konzentriert sich auf die aus dem Badebetrieb von Hallen- und Freibädern folgenden Verkehrssicherungspflichten des Betreibers. Er beschreibt die damit verbundene Aufsichtspflicht sowie die notwendige Qualifikation und Anzahl der hierfür erforderlichen Rettungskräfte. Das Schul- und Vereinsschwimmen wird ebenfalls berücksichtigt.

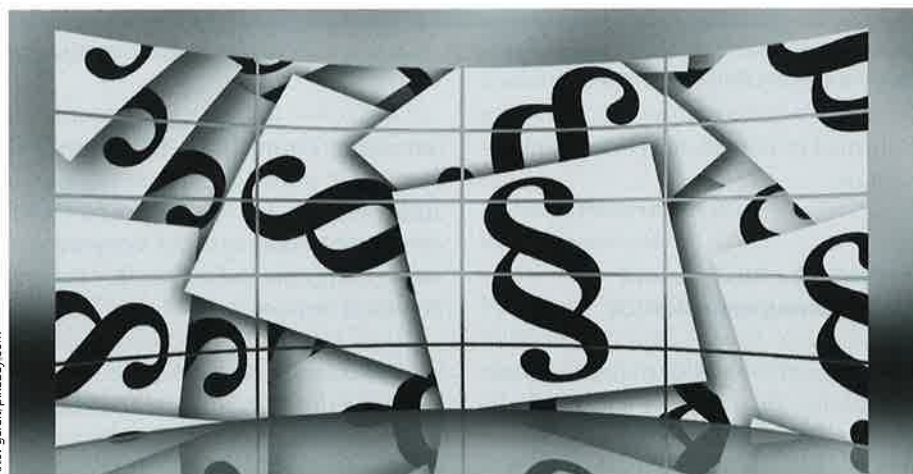


Foto: geralt/pixabay.com

An den Badebetrieb von Hallen- und Freibädern knüpfen sich viele rechtliche Fragen; vor allem die adäquate Beaufsichtigung steht dabei im Fokus.

Vorauszuschicken ist, dass es – wie so oft – keine pauschale Antwort gibt. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort, etwa Wasserattraktionen für Kinder, Zeiten der Spitzenbelastung oder einer bauseitigen Unübersichtlichkeit der unterschiedlichen Beckenbereiche, ist stets eine Begutachtung des Einzelfalls vorzunehmen.

### Haftungsbegründung und -maßstab im Badebetrieb

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung besteht zunächst kein allgemei-

nes Gebot, andere vor Selbstgefährdungen zu bewahren, und kein Verbot, sie zu gefährden oder zur Selbstgefährdung zu veranlassen.

Diese seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung beschriebene Grundlange gilt jedoch nur dann, wenn eine Selbstverletzung des Betroffenen nicht durch einen dem Verursacher zurechenbaren, zusätzlich eröffneten Gefahrenkreis herausgefordert wurde.

Übertragen auf den kommunalen Betrieb von Hallen- und Freibädern bedeutet das, dass durch die Eröffnung eines

Bades für den allgemeinen Besucherverkehr eine Gefahrenlage geschaffen wird, die für die Gemeinde eine Rücksichtspflicht begründet. Diese beinhaltet die aus § 823 BGB hergeleitete Verpflichtung, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Denn sobald sich aus der vorausschauenden Perspektive eines objektiven und neutralen „Beobachters“ der Situation die nahe liegende Gefahr einer Verletzung ergibt, kann dies einen Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde begründen.

Allerdings kann und muss nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherheit, die jeden Gefährdungsfall ausschließt, schlichtweg nicht zu erreichen ist.

Die hier thematisierte Verkehrssicherungspflicht ist somit darauf gerichtet, Badegäste vor Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko im Rahmen des Badebetriebs hinausgehen.

\* Jérôme Bayard ist Rechtsanwalt bei iuscomm Rechtsanwälte.

In diesem Zusammenhang wird seitens des Bundesgerichtshofs zum einen die Pflicht zur Überwachung der Badegäste und deren Instruktion bei erkanntem Fehlverhalten genannt. Zum anderen sind bei dem Besuch durch Kinder und Jugendliche solche Gefahren zu berücksichtigen, die bei einem unbesonnen, möglicherweise auch vorschriftswidrigen oder missbräuchlichen Verhalten drohen, sofern dieses Verhalten nicht ganz fernliegend ist.

**Beaufsichtigung des Badebetriebs**

Wesentlichster Bestandteil der Beaufsichtigung des Badebetriebs ist die Wasseraufsicht (oder Beckenaufsicht) und die Aufsicht der Bereiche, die dem Badegast zugänglich sind, wie beispielsweise eine Liegewiese. Hilfestellung für eine rechtskonforme Umsetzung gibt die DIN-Norm EN 15288-2<sup>3</sup> sowie die Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGföB).

**Wasseraufsicht**

Durch die Wasseraufsicht sollen insbesondere die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen abgedeckt werden. Sie darf nur kurzfristig unterbrochen werden.

Zur Erfüllung der vorbeschriebenen Aufsichtspflichten bedarf es eines zielgerichteten Einsatzes von Rettungskräften. Dies betrifft nicht nur deren Qualifikation, sondern insbesondere auch die dienstliche Anweisung sowie die dienstplanmäßige Personalbedarfsplanung der Einsatzkräfte, also die Organisation des Badebetriebs. Zentrales Kriterium bei allen organisatorischen Maßnahmen zur Beaufsichtigung des Badebetriebs ist die Sicherheit des Badegasts.

**a) Einsatz qualifizierten Personals**

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen der Volljährigkeit und einer Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss das Wasseraufsichtspersonal rettungsfähig sein. Dieser Nachweis wird üblicher-



Foto: Rainer Sturm/pixello.de

Kinderplanschbecken bergen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, dem Rechnung zu tragen ist.

weise durch das Rettungsschwimmerabzeichen Silber der DLRG erbracht und ist turnusmäßig alle zwei Jahre zu erneuern.

Alternativ besteht die Möglichkeit, zum Nachweis der Rettungsfähigkeit des Aufsichtspersonals eine „Kombinierte Rettungsübung“ durchzuführen. Die Prüfung muss von einer hierfür qualifizierten Person, etwa einem Meister für Bäderbetriebe oder Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation, abgenommen und entsprechend dokumentiert werden. Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Rettungspuppe,
- Heraufholen der Rettungspuppe,
- Schleppen der Rettungspuppe zum Beckenrand,
- Sichern der Rettungspuppe am Beckenrand,
- Herausbringen einer Rettungspuppe aus dem Wasser und Ablegen auf dem Beckenumgang,
- Durchführen einer Herz-Lungen-Wiederbelebung für mindestens drei Minuten an einer Reanimationspuppe.

**b) Schriftliche Dienstanweisung der Einsatzkräfte**

Mittels Dienstanweisungen oder anderer geeigneter organisatorischer Maß-

nahmen ist sicherzustellen, dass in Notfällen zügig und effektiv Hilfe geleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang muss der Aufsichtsperson ein geeigneter Standort zugewiesen werden, der es ihr ermöglicht, die gesamte Wasserfläche zu überblicken. Dies erfordert in der Regel auch, dass die Rettungskräfte angewiesen werden, ihren Standort häufig zu wechseln, um das Badegeschehen aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen und ein notwendiges Eingreifen frühzeitig zu ermöglichen.

**c) Planung des Personalbedarfs**

Ausgangspunkt einer bedarfsgerechten Personalplanung ist die Sicherheit des Badegastes.

Daraus entsteht die Frage nach der hierfür erforderlichen Sollstärke der Rettungskräfte. Grundsätzlich ist nach Ansicht der Rechtsprechung bereits ein einzelner Schwimmmeister allein in der Lage, ein Schwimmbecken und die übrigen Verkehrswege einer übersichtlich gestalteten, nicht zu großen Schwimmhalle ausreichend zu überblicken.<sup>4</sup> Gleichzeitig ist er jedoch für den gesamten Betrieb in der Schwimmhalle verantwortlich. Die schließt ebenfalls Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial, wie beispielsweise Sprunganlagen oder Kinderplanschbecken





Foto: Michael Loeper/pixello.de

Nicht nur im Becken, auch auf den Liegewiesen bestehen Aufsichtspflichten.

ein. Der Aufsichtspflicht ist hier dadurch Rechnung zu tragen, dass an gut sichtbaren Stellen geeignete Warnhinweise angebracht werden, deren Einhaltung durch das Aufsichtspersonal zu überwachen ist.

In dieser Konstellation ist es allerdings als kritisch zu bewerten, wenn für die Dauer einer Notfallsituation und der damit verbundenen Erstversorgung des Badegastes durch die Rettungskraft, die Wasseraufsicht zumeist weitaus länger als „kurzfristig“ unterbrochen wird. In diesen Fällen kann die Aufsicht zwar vorübergehend auch von (nicht rettungsfähigen) Hilfskräften des Betreibers ausgeübt werden, jedoch ist faktisch eine qualifizierte Beaufsichtigung nicht mehr gegeben.

Die vorbeschriebene Situation macht eine weitere (Aushilfs-)Rettungskraft im Bereich der Wasseraufsicht quasi unabdingbar, um einen reibungslosen Ablauf des Badebetriebs zu gewährleisten.

Abhängig von den Gegebenheiten vor Ort kann sich die erforderliche Sollstärke auch um zusätzliche Rettungskräfte erhöhen, wenn weitere zu beaufsichtigende Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotential existieren.

Letztendlich können auch die einzelfallbezogene Größe des Badebetriebs, dessen Übersichtlichkeit und Auslastung weitere Anhaltspunkte für die An-

zahl der einzusetzenden Aufsichtspersonen geben.

### Aufsicht außerhalb des Beckens

Auch die Sicherheit der Badegäste außerhalb des Beckens ist von der Beaufsichtigung des Badebetriebs durch die Rettungskräfte umfasst.

Dies gilt beispielsweise für den Bereich der Liegewiesen und etwaige vorhandene Sportanlagen. Da in diesem Bereich naturgemäß keine Gefahr des Ertrinkens besteht, sind die Aufsichtspflichten hier weniger weitgehend als im Bereich der Wasseraufsicht. Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten kann hier zumeist durch kurze aber regelmäßige Kontrollgänge erfüllt werden.

Anders zu beurteilen wäre es, wenn sich in diesem Bereich eine Anlage für Kinder, wie zum Beispiel ein Kinderplanschbecken, befindet. Hier ist wegen der Unbedarftheit von Kleinkindern von einem erhöhten Gefahrenpotential auszugehen, was unter Umständen wiederum per Dienstanweisung und bei der Personalplanung berücksichtigt werden sollte.

### Schul- und Vereinsschwimmen

Grundsätzlich obliegt in diesem Rahmen dem anwesenden Fachlehrer die Aufsichtspflicht, wenn der Unterricht außerhalb des regulären Badebetriebs stattfindet. Sofern das Schulschwimmen parallel zum Öffentlichkeitsbetrieb stattfindet, sind die Rettungskräfte dennoch verpflichtet, gegen gefährliche Verhaltensweisen der Schüler – etwa Gruppensprünge oder Formationssprünge – einzuschreiten. Dies gilt analog für das Vereinsschwimmen.

### Handlungsempfehlungen und Checkliste

Im Rahmen von kurzfristig zu realisierenden Handlungsmöglichkeiten sollten die folgenden Punkte „abgehakt“ werden:

- Erfassung der örtlichen Gegebenheiten und Identifizierung von potenziell unfallträchtigen Bereichen.
- Anordnung einer Dienstanweisung bezüglich eines regelmäßigen Standortwechsels des Rettungspersonals unter Berücksichtigung der zuvor erkannten kritischen Bereiche.
- Unterweisung der Rettungskräfte in allen notwendigen Betriebsabläufen und deren Dokumentation.
- Zurverfügungstellung einer ausreichenden Personaldecke zur durchgängigen Gewährleistung der Wasseraufsicht.
- Regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung.
- Überprüfung des zur Aufsicht eingesetzten Personals (alle zwei Jahre) hinsichtlich dessen Qualifikation als Rettungskraft.

Insbesondere die fehlende Verfügbarkeit von ausreichend qualifizierten Rettungskräften stellt sich häufig als Hauptproblem vieler Städte und Gemeinden dar. Hier besteht beispielsweise die Möglichkeit, gezielt auf ortsansässige Wasserrettungsorganisationen zuzugehen, um potenzielle Bewerber frühzeitig auf einen Beschäftigungsbedarf hinzuweisen.

Alternativ kann das Rettungspersonal auch über externe Dienstleister gebucht werden, um etwaige Personaldefizite zu kompensieren. Hier ist allerdings aufgrund der knappen Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal mit nicht unerheblichen Personalkosten zu rechnen.

Az. 570.3

- 1 Quelle: <https://www.swp.de/panorama/zahl-der-badeunfaelle-steigt-27255952.html> (Stand 27.08.2018).
- 2 Lt-Drs. BW 16/2381, Seite 2.
- 3 Entwurf (Stand 27.07.2017), vorgesehen als Ersatz für DIN EN 15288-2:2009-05.
- 4 BGH, Urteil vom 02. Oktober 1979 – VI ZR 106/78 –, Rn. 8, juris. ■